



TOP 13

Einstufung von geschäftsführenden Pfarrstellen

in der Sitzung der 15. Landessynode am 28. November 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Der Antrag Nr. 43/14: Einstufung von geschäftsführenden Pfarrstellen wurde im Rahmen der Herbstsynode 2014 an den Theologischen Ausschuss verwiesen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten zu überprüfen, ob nicht alle geschäftsführenden Pfarrstellen in Besoldungsstufe P2 eingestuft werden können. Auch die finanziellen Folgen sollten aufgezeigt werden.

Im Gegenzug soll geprüft werden, welche nicht geschäftsführenden Pfarrstellen, die in P2 eingestuft sind, auf P1 heruntergestuft werden können.“

In den Beratungen wurde die Rückfrage gestellt, ob die Konsequenz nicht eher darin liegen sollte, die unterschiedliche Bewertung der Pfarrstellen nach P1 und P2 aufzulösen. Für den Ausschuss war dann aber die Argumentation des Oberkirchenrats überzeugend, dass es für Berufsanfänger und für ältere KollegInnen im Pfarrdienst nach wie vor Stellen mit einer kleineren Parochiegröße geben sollte.

Bei der ausführlichen Beratung wurden im Ausschuss Bedenken geäußert, die Geschäftsführung der Kirchengemeinde zu einem Einstufungskriterium zu machen, mit dem grundsätzlich eine Höhergruppierung verbunden ist.

Zum einen kann nach den Regelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) die Geschäftsführung ganz unterschiedlich wahrgenommen werden. Zum anderen würde die Einführung dieser Regelung Fusionen oder die Bildung von Verbundgemeinden erschweren. Es wäre dann entscheidend, die Geschäftsführung zu behalten, um keinen Besoldungsnachteil zu erhalten. Auf diese Weise könnte die Umsetzung des PfarrPlans erschwert werden.

Generell sind Entlastungen in der Geschäftsführung im städtischen Raum aufgrund des vorhandenen Personals einfacher umzusetzen als im ländlichen Raum. Dies sollte auch bei anstehenden Reformen der Verwaltungsstrukturen in den Blick genommen werden.

Der Ausschuss ließ sich von dem Vorschlag überzeugen, der in einer Besprechung der Ausschussvorsitzenden des Finanzausschusses, des Theologischen Ausschusses und des Struktur Ausschusses mit den Dezernenten erarbeitet wurde. Nach diesem Vorschlag soll dem Anliegen des Antrags durch eine erweiterte Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes Rechnung getragen werden.

Demnach soll für die Einstufung einer Pfarrstelle ein „...besonderer Schwierigkeitsgrad“ auch dann vorliegen, wenn eine „besondere Raumstruktur“ vorliegt. Unter Pfarrstellen mit „besonderer Raumstruktur“ können Gemeindepfarrstellen subsumiert werden, die in ländlichen Räumen der Landeskirche liegen. Zu den besonderen Kennzeichen dieser Pfarrstellen zählen kleine Kommunen, geringe Bevölkerungsdichte, viele nur kleinere Wohnplätze sowie Grenzlagen an den Rändern der

Landeskirche. Da diese Kennzeichen rechnerisch nicht objektivierbar sind, soll die Stellenkommission im Einzelfall auf Antrag entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Höherstufung vorliegen.

Der Theologische Ausschuss fasste in seiner Sitzung am 26. Juni 2017 zu diesem Antrag folgenden Beschluss:

**„Der Theologische Ausschuss sieht das Anliegen des Antrags als wichtig an.
Der Theologische Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Organisation der Geschäftsführung auch in anderer Form als durch das Pfarramt möglich ist und bittet dies zu prüfen.**

Eine Überprüfung der Einstufung einer Pfarrstelle nach den definierten Kriterien soll weiterhin möglich sein.

**Der Theologische Ausschuss schließt sich dem Vorschlag des Oberkirchenrates zur erweiterten Auslegung der Merkmale „...besondere Aufgabenstellung ... besonderer Schwierigkeitsgrad ... besonderes kirchliches Interesse...“ an.
„...ein besonderer Schwierigkeitsgrad...“ soll auch dann vorliegen, wenn eine „besondere Raumstruktur“ vorliegt.**

**Der Theologische Ausschuss bittet daher den Vorsitzenden, der Synode zu empfehlen, den Antrag Nr. 43/14 nicht weiterzuverfolgen, da das Anliegen des Antrags durch den Vorschlag des Oberkirchenrates umgesetzt wird.
(Einstimmig.)“**

Der Synode wird vor diesem Hintergrund daher empfohlen, den Antrag nicht weiterzuverfolgen.

Vorsitzender des Theologischen Ausschusses, Dr. Karl Hardecker